

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergütung ärztlicher Leistungen für die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 120** vom 23. Januar 2015 hat folgenden Wortlaut:

Im Punkt 3.2 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums (4103-3/91) und des Thüringer Innenministeriums (41-2788.00-005) über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 12. Dezember 2013 (StAnZ 2/2014 S. 43) sind die Grundlagen für die Anordnung für körperliche Untersuchungen und Blutentnahmen festgelegt. Die eigentliche Blutabnahme darf nur durch einen approbierten Arzt durchgeführt werden. Zu diesem Zweck kann der verdächtige Kraftfahrer von der Polizei zum nächsten erreichbaren Arzt, in ein Krankenhaus oder auf die Dienststelle gebracht werden. Aktuell entfällt jedoch eine Vergütung des Arztes für Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss in den Fällen, in denen der verdächtige Kraftfahrer von der Polizei zur körperlichen Untersuchung und Blutentnahme auf die Dienststelle gebracht wird. Als Folge dessen sei vorgesehen, die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei verdächtigen Kraftfahrern künftig nur noch im Krankenhaus oder in der Arztpraxis vorzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen werden in Thüringen die ärztlichen Leistungen für die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vergütet?
2. Seit wann und warum entfällt die Vergütung des Arztes bei der Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei verdächtigen Kraftfahrern, wenn diese in der Dienststelle bei der Polizei durchgeführt wird?
3. Hält es die Landesregierung für den verdächtigen Kraftfahrer für zumutbar, dass bei diesem eine solche Untersuchung in den Praxisräumen eines Arztes bzw. im Krankenhaus vorgenommen wird?
4. Wie kann eine Klärung herbeigeführt werden bzw. welche rechtlichen Änderungen sind notwendig, damit die Vergütung des Arztes für die körperliche Untersuchung und Blutentnahme in der Dienststelle der Polizei wieder vergütet wird?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. März 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Soweit zur Blutentnahme ärztliche Sachverständige von einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft von der Polizei herangezogen werden, richtet sich deren Vergütung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Danach erhalten Sachverständige für Blutentnahmen ein Honorar (§ 10 in Verbindung mit Anlage 2 Nr. 307 JVEG). Zudem können Fahrtkosten, Aufwand für Tätigkeiten außerhalb des Wohnsitzes und Tätigkeitsmittelpunktes sowie Aufwendungen in Ansatz gebracht werden (§§ 5 bis 7 JVEG).

Soweit Blutentnahmen aufgrund einer polizeilichen Anordnung vorgenommen werden, gilt Folgendes:

Die Vergütung ärztlicher Leistungen für die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem einfachen Satz (§ 11 Abs. 1, 2 GOÄ). Der hierzu als Vereinbarung zwischen der Polizei und dem Arzt verwendete Rechnungsvordruck Thür. V 1-02-02/14 enthält einen abschließenden Katalog der nach der GOÄ abrechenbaren Positionen. Danach werden neben der Gebühr für die Blutentnahme, die Untersuchung und Beratung auch Wegegeld und Reiseentschädigungen vergütet (vgl. Anlage).

Zu 2.:

Zu einem entsprechenden Wegfall der Vergütung liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Vorbehaltlich der stets zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die der Zumutbarkeit einer Untersuchung in den Praxisräumen des Arztes bzw. im Krankenhaus grundsätzlich entgegenstehen.

Zu 4.:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Vom Arzt/Krankenhaus auszufüllen!

Rechnung

(Nr. Aktenz., etc.)

bitte innerhalb von 4 Wochen zurücksenden!

(Anschrift des Arztes / Krankenhauses)

an

(Polizeidienststelle)

(Eingangsstempel der Polizei-Dienststelle)

Vergütung für ärztliche Leistung bei

geb. am:

Leiche

ja ☐

nein ☐

am

(Wochentag)

, den

20

;

1. Blutentnahme

Uhr,

2. Blutentnahme

Uhr

(Beginn)

(Beginn)

Nr.	Ärztliche Leistung	Nummer des Gebührenverz.	Gebühr in EUR	Faktor	berechnet werden EUR
01	Blutentnahme von Lebenden	250	2,33	1,0	
02	Zweite Blutentnahme von der gleichen Person	250	2,33	1,0	
03	Untersuchung zur Erhebung des Ganzkörperstatus ggf. einschl. Dokumentation	8	15,15	1,0	
04	Symptombezogene Untersuchung	5	4,66	1,0	
4.1	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines Organsystems nach	6	5,83	1,0	
4.2	Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines Organsystems nach	7	9,33	1,0	
05	Beratung -auch mittels Fernsprecher-	1	4,66	1,0	
	a) Zuschlag für außerhalb d. Sprechstunde erbrachte Leistungen (Zuschlag nach Buchstaben A ist für Krankenhausärzte nicht berechnungsfähig)	A	4,08	1,0	
	b) Zuschlag für in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr oder 06 und 08 Uhr außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen	B	10,49	1,0	
	c) Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 06 Uhr erbrachte Leistungen	C	18,65	1,0	
	d) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen	D	12,82	1,0	
06	Todesfeststellung				
	a) Untersuchung eines Toten- einschl. Feststellung des Todes und Ausstellung des Leichenschauheines	100	14,57	1,0	
	b) Entnahme einer Körperflüssigkeit bei einem Toten	102	8,74	1,0	
07	Besuch - einschl. Beratung u. Symptombezogener Untersuchung	50	18,65	1,0	
	a) Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung	E	9,33	1,0	
	b) Zuschlag für i. d. Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 06 bis 08 Uhr erbrachte Leistungen	F	15,15	1,0	
	c) Zuschlag für i. d. Zeit zwischen 22 bis 06 erbrachte Leistungen	G	26,23	1,0	
	d) Zuschlag für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbrachte Leistungen	H	19,82	1,0	
	Zuschläge nach den Buchstaben E bis H sind neben der Leistung nach Nr. 51 nur mit dem halben Gebührensatz berechnungsfähig.				
7.1	Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Leistung nach Nr. 50 - einschl. Beratung u. symptombezogener Untersuchung	51	14,57	1,0	
08	Wegegeld / Reiseentschädigung	§§ 8,9			
	a) bis zu 2 km		3,58		
	bei Tag				
	bei Nacht (zw. 20 u. 08 Uhr)		7,16		
	b) mehr als 2 km bis zu 5 km		6,65		
	bei Tag				
	bei Nacht		10,23		
	c) mehr als 5 km bis zu 10 km		10,23		
	bei Tag				
	bei Nacht		15,34		
	d) mehr als 10 km bis zu 25 km		15,34		
	bei Tag				
	bei Nacht		25,56		
	e) mehr als 25 km (pro km 0,26 EUR) + Reiseentschädigung (Erläuterung siehe Rückseite bzw. Blatt 2)				
09	Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen - wegen Erkrankung erforderlich - je angefangene halbe Stunde. (Erläuterung siehe Rückseite bzw. Blatt 2)	56	10,49	1,0	

Grundlage der Rechnungslegung der niedergelassenen Ärzte bildet die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Für öffentliche Kostenträger, welche die Zahlung zu leisten haben, gilt § 11 Abs. 1 u. 2, d. h. nur der einfache Satz, für ärztliche Leistungen.

Überweisung

Betrag EUR

an

MwSt.

EUR

BIC:

IBAN:

Gesamtbetrag

EUR

bei

in

20

(Unterschrift des Arztes)

11	Zutreffendes bitte ankreuzen!	Von der Polizei auszufüllen	
	Anlass der ärztlichen Leistung:		
12	Anschrift der Person, bei der ärztliche Leistung erbracht wurde:		
13	Wurde vom oben genannten Arzt anlässlich des gleichen Tätigwerdens von weiteren Personen Blut entnommen? nein ☐ ja ☐		
	Wenn ja, Vor- und Zunamen:		
14	Ort der ärztlichen Leistung:	Eigenschaft des Arztes:	Krankenhausarzt ohne Liquidationsberechtigung ☐
	Krankenhaus ☐	Unfallort ☐	Krankenhausarzt mit Liquidationsberechtigung ☐
	Arztpraxis ☐	Leichenhaus/Leichenkammer ☐	Beamteter Arzt mit Liquidationsberechtigung ☐
	Dienststelle ☐	Wohnung des Betroffenen ☐	Niedergelassener Arzt ☐
15	Nur bei Verweilgebühren: Der Arzt verweilte von _____ Uhr bis _____ Uhr. Er konnte seiner gewöhnlichen Beschäftigung - nicht - nachgehen.		
16	Vormerkung der o.a. Auslagen bei A-Tgb. Nr. _____		
17	Die Richtigkeit der vom Arzt berechneten Leistungen und eigene Angaben bescheinigt:	19. sachlich richtig:	20. rechnerisch richtig:
		Dienststelle	

ERLÄUTERUNGEN

01. § 7 GOÄ

ENTSCHÄDIGUNGEN

Als Entschädigung für Besuche erhält der Arzt Wegegeld und Reiseentschädigung: hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

02. VERWEILGEBÜHREN

Die Verweilgebühr darf nur berechnet werden, wenn der Arzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalls mindestens eine halbe Stunde verweilen muss und während dieser Zeit keine ärztliche(e) Leistung(en) erbringt.

SONSTIGE BEMERKUNGEN: